

Hier liegt jedoch beim anzuzeigenden Werk manches im argen, wie Stichproben ergeben haben. So steht z. B. die abweichende Tagesbezeichnung in Nr. 7 (DKo. II. 278) nicht in einer späteren Handschrift, sondern in einem Druck; außerdem heißt es in der Datierung dieses Diploms *regnantis*, nicht *regni*. Das 1943 verbrannte Original des Diploms Kaiser Friedrichs I. für Erzbischof Siegfried von Bremen vom 16. November 1180 (nicht 1181) (Nr. 17) ist in den Kaiserurkunden in Abbildungen X, 15 faksimiliert und im dazugehörigen Textband (S. 406–409) ausführlich beschrieben. Bei der Zeugenliste ist Markgraf Otto von Meißen nachzutragen. Ganz uneinheitlich ist B. bei der Angabe von Drucken und Regestenwerken verfahren. Wichtige Publikationen, wie die *Regesta Imperii* und das Regestenwerk von Stumpf, hat er entweder ganz vernachlässigt oder nur gelegentlich herangezogen (Nr. 17 = Stumpf Reg. 4312; Nr. 18 = Stumpf Reg. 4522; Nr. 21 = Reg. Imp. 4, 3 Nr. 477; Nr. 24 = BF 222; Nr. 27 = BF 276; Nr. 31 = BFW 11025; Nr. 32 = BF 2019; Nr. 37 = BF 5098; Nr. 224 = Reg. Imp. 11 Nr. 5994; Nr. 225 = Reg. Imp. 11 Nr. 6183; Nr. 230 = Reg. Imp. 11 Nr. 6659; Nr. 251 = Reg. Imp. 12 Nr. 579). Nr. 27 ist mit Erläuterung der Begriffe im *Elenchus fontium historiae urbanae* 1, 174 Nr. 108 gedruckt; der Hinweis auf May Reg. 709 dagegen ist bei dieser Nummer zu streichen. Bei einigen Stücken wird nur die Überlieferung angegeben, obwohl Drucke oder Regestenwerke vorhanden sind (Nr. 31 = *Diplomatarium Danicum* 1, 6 Seite 119 Nr. 81; Nr. 80, 81, 84, 90 = Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 3 Nr. 725, 739, 833 bzw. 4 Nr. 11; Nr. 87 und 91 = König, Reg. d. Erzb. v. Bremen Nr. 571 bzw. 717). Nachzutragen wäre ferner: May Reg. 879 bei Nr. 32; *Dipl. Danicum* 3, 4 Seite 362 Nr. 464 bei Nr. 103. Irrig ist die Angabe, daß Nr. 78 gedruckt ist (es handelt sich um ein Regest in den von B. selbst bearbeiteten „Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Georg in Stade“, siehe unten). Bei der Auflösung der Datierungsangaben sind B. peinliche Fehler unterlaufen: *feria secunda* (= Montag!) *post assumptionem beate Marie* ist für das Jahr 1252 der 19. (nicht 16.) August (Nr. 38); *tertio kal. iunii* ist der 30. (nicht 29.) Mai (Nr. 86); *in crastino circumcisionis domini* ist der 2. Januar (nicht 9. Februar!) (Nr. 95). – Die Mehrzahl der Stücke wird durch ausführliche Regesten erschlossen, denen in der Regel „zur schnelleren Orientierung“ noch Kurzregesten vorangestellt sind. Diese sind freilich wenig hilfreich, wenn sie selbst erklärungsbedürftig sind (z. B. „Tohopesate“ [Nr. 271], das im Vollregest überhaupt nicht vorkommt), oder wenn sie mit etwa einer halben Druckseite den Umfang eines Vollregests erreichen (z. B. Nr. 109, 304). Zu den vielen Mängeln gehört auch, daß Quellenzitate nicht durch eine eigene Drucktype vom übrigen Text abgehoben worden sind. – Die Abbildungen zeigen u. a.: Ausschnitte aus der Urkunde Erzbischof Hartwigs II. von Bremen von 1204 sowie dem Diplom Ottos IV. von 1209, ferner die vollständige Urkunde Erzbischof Hildebolds von Bremen von 1259 und die beiden hauptsächlich benutzten Stadtsiegel, die seit 1255 bzw. seit dem 14. Jh. bis ins 19. Jh. geführt worden sind. Man vermißt bei den Abbildungen die Angabe des Aufbewahrungsorts und der Signatur sowie einen Hinweis auf die Nummern im Textteil (umgekehrt wird auch in diesem nicht auf die betreffenden Abbildungen hingewiesen). Im Register werden die Personen- und Ortsnamen berücksichtigt. Stichproben haben ergeben, daß auch hier ziemlich unbekümmert gearbeitet wurde (Bischof Otto „von Babenberg“; Erzbischof „B. von Pariormia“; „Kehdingen, Landschaft“; „Wernigerode, Stadt in der DDR“).

A.G.